

5. Für eine Aussetzung des Zwangsmittelverfahrens bis zur Entscheidung des Senats im Berufungsverfahren besteht ebenfalls kein Anlass. Grundlage der Zwangsvollstreckung ist das für vorläufig vollstreckbar erklärte und nach wie vor vollstreckbare erstinstanzliche Urteil. Die gesetzlich vorgesehene und der effektiven Rechtsdurchsetzung dienende vorläufige Vollstreckbarkeit des erstinstanzlichen Urteils würde durch die angestrebte Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens konkurrenzbedingt, weshalb eine Solche von vornherein ausscheiden muss.

Rezeptionen

Anja Lunze, Gisbert Hohagen, Dietrich Kamlah, Jan Phillip Rektorschek (Hrsg.): **Internationale Durchsetzung von Schutzrechten - Festschrift für Sabine Rojahn zum 70. Geburtstag**. Verlag C.H. Beck, München, 2021, 498 Seiten, ISBN 978-3-406-75240-7, 189,00 €.

Unter dem Titel „Internationale Durchsetzung von Schutzrechten“ wurde Frau Rechtsanwältin *Sabine Rojahn* die hier zu rezensierende Festschrift zum 70. Geburtstag zugedacht. Die seitenstarke und gehaltvolle Festschrift ist in vier große Teile, nämlich Patentrecht, Wettbewerbsrecht, Urheberrecht sowie Verfahrens- und Querschnittsfragen unterteilt, wobei das Patentrecht den mit Abstand größten Teil einnimmt. Neben einigen allein aufgrund ihrer englisch- und einmal sogar japanisch sprachigen Abfassung ganz offensichtlich internationalen Beiträgen ist auch ansonsten – wie der Titel der Festschrift verheißt – die Internationalität der Beiträge herausragend.

Besonders hervorzuheben ist die Bandbreite der einzelnen Beiträge, die von einer Bestandsaufnahme des Nagoya-Protokolls über Künstliche Intelligenz im Patentrecht bis zu den ein wenig exotischen „Rechtlichen Fragen des Verzehrs von Insekten“ reicht.

Zweifellos sind sämtliche Beiträge dieser Festschrift lesens- und bedenkenswert. Besonders herauszuheben ist der Beitrag von *Kaess* zur Problematik von Beschlussverfügungen ohne Anhörung des Gegners im gewerblichen Rechtsschutz unter besonderer Berücksichtigung der (jüngsten) Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. *Kaess* erläutert hier detailliert und basierend auf aktueller Rechtsprechung diese komplexe Problematik, zeigt Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung und der praktischen Handhabung auf und bietet auch für die „tägliche Praxis“ interessante Vorschläge insbesondere zum Umgang mit richterlichen Hinweisen im Vorfeld des Erlasses einer einstweiligen Verfügung.

Bemerkenswert ist auch die Fülle an patentrechtlichen Auseinandersetzungen zur Frage der zweiten medizinischen Indikation, der sich sowohl *Haedicke* als auch *Muth* widmen. Dem medizinischen Bereich im Patentrecht gewidmet sind zudem noch die lesenswerten Beiträge von *Labrtz* zur Patentierung von Antikörpern und Verfahren zu ihrer Herstellung sowie – hochaktuell – der Beitrag „Patentrechte und COVID-19“ von *Bühling*.

Alles in allem bietet die Festschrift für *Sabine Rojahn* zum 70. Geburtstag einen wahren Fundus an interessanten Beiträgen, die sich vertieft mit spannenden und anspruchsvollen Fragestel-

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Der Gegenstandswert entspricht dem Betrag, um den sich die Schuldnerin als Beschwerdeführerin verbessern wollte. Es bestand keine Veranlassung, die Rechtsbeschwerde zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 574 ZPO hierfür ersichtlich nicht gegeben sind. Insbesondere hat die Sache weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts.

lungen des gewerblichen Rechtsschutzes (mit einem deutlichen Schwerpunkt im Patentrecht) auseinandersetzen.

Von daher kann diese Festschrift jedem, der sich mit einzelnen Themen oder einfach auch nur mit komplexen Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes auseinandersetzen möchte und dabei internationale Bezüge zu schätzen weiß, uneingeschränkt empfohlen werden.

Rechtsanwalt Thorsten Beyerlein, Mannheim

Johanna Busmanns: **Chefsache Anwaltscoaching**. Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin, 2021, ISBN 978-3-8305-5128-7, 89,00 €.

Ein Buch, das anhand von 24 Fällen, die bei A (wie „Abgrenzung“) beginnen und bei Z (wie „Zeitmanagement“) enden, Managementwissen an Anwälte weitergibt. Erfrischend verständlich und äußerst praxisbezogen wird in jeweils fünf Kapiteln jeder Fall dargestellt, sein Hintergrund beleuchtet, das Wissen der erfahrenen Autorin dem Leser mitgeteilt, die Lösung des dem Fall zugrunde liegenden Problems beschrieben und ein Fazit in drei Sätzen erstellt. Dieses Buch ist nicht nur für junge Kollegen empfehlenswert, die im Aufbau ihrer Kanzlei sind oder Führungsverantwortung in einer größeren Kanzlei übernehmen wollen, sondern auch für den „alten Hasen“, der vielleicht glaubt, ihm mache niemand mehr was vor. Jede der dem Rezensenten von der Autorin vorab zum Lesen zur Verfügung gestellten sechs Falleinheiten hat zum Nachdenken angeregt.

Durch die übersichtliche Gliederung, kann derjenige, der glaubt, den Fall auch ohne die Autorin lösen zu können, leicht durch die einzelnen Kapitel jedes Falles springen und nur das Fazit oder das Fazit zusammen mit dem Coach-Wissen verinnerlichen. Wenn dem Leser auf 29 Seiten „Selbstmanagement in sieben Lektionen“ vermittelt wird und der Fall davon ausgeht, dass der Platzhirsch seinen Platz verliert, dann leuchtet es z.B. ein, dass niemand Opfer seiner eigenen Entscheidungen sein kann, wenn er mit sich im Reinen ist. In dieses Buch kann man auch mehrfach hineinschauen. Da jedes Kapitel in sich abgeschlossen ist, muss der Leser sich nicht jedes Mal neu „in den Fall einarbeiten“, sondern er kann häppchenweise genießen.

*Patentanwalt Dipl.-Ing. Thorsten Rehmann, LL.M.
Gramm, Lins & Partner, Braunschweig*